

109. Darf einem von zwei Schiedsrichtern erlassenen, äußerlich ordnungsmäßigen Schiedspruche die Vollstreckbarkeit deshalb versagt werden, weil die Schiedsrichter unter sich nicht einig gewesen seien?  
 C.P.D. §§ 868. 864.

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1896 i. S. der Stadtgemeinde  
 E. (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). Rep. II. 241/96.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Stadtgemeinde E. hatte der Beklagten die Lieferung und Aufstellung einer Eis- und Kühlmaschine für den städtischen Schlachthof übertragen und dabei vereinbart, daß Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden seien, für dessen Bildung und Verfahren die Vorschriften der §§ 851—872 C.P.D. maßgebend sein sollten. Nach Lieferung und Aufstellung der Maschine und Zahlung eines Teiles des Kaufpreises verlangte die Klägerin wegen Fehler und Mängel der Maschine Entfernung derselben und Rückzahlung des Empfangenen, und die zur Entscheidung des Streites angerufenen beiden Schiedsrichter F. und G. ließen den Parteien einen vom 17. Oktober 1892 datierten, von ihnen unterschriebenen Schiedspruch aufstellen, den sie auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten.

In dem ergangenen Schiedspruche wird in erster Linie dahin entschieden, daß die Stadt E. berechtigt sei, die Entfernung der von R. & Co. gelieferten Kühlanlage und die Rückzahlung der genannter Firma für diese Kühlanlage gezahlten Summen zu verlangen. Nach Mitteilung von Gründen für diese Entscheidung heißt es dann weiter:

„Es liegt jedoch für die Stadtgemeinde E. gegenwärtig noch keine Notwendigkeit vor, die Beseitigung der Kühlanlage zu verlangen,

wenn seitens der Beklagten die Gewährleistungspflicht für Erfüllung des Vertrages vom 4. September 1889 angemessen verlängert wird, und die Beklagte sich verpflichtet, in möglichst kurzer Zeit die angeführten Mängel auf ihre Kosten zu entfernen, da bei den Versuchen am 5. und 6. August dieses Jahres die Leistungsfähigkeit der Anlage und der Dampfverbrauch der Kältemaschine den Vertragsbedingungen entsprechend gefunden wurde, und andererseits die Beseitigung der angeführten Übelstände im wesentlichen nicht ausgeschlossen ist.“

Die Klage auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedspruche vom 17. Oktober 1892 wurde in der Berufungsinstanz auf Grund folgender Erwägungen abgewiesen. Durch das Zeugnis der beiden Schiedsrichter sei erwiesen, daß dieselben nicht darüber einig waren, ob — wie F. befunde — der sich äußerlich als prinzipale Entscheidung darstellende Teil des Schiedspruches, wonach die Klägerin berechtigt sein soll, Entfernung der Kühlanlage und Rückzahlung der gezahlten Summen zu verlangen, die Entscheidung des Schiedsgerichtes enthalten solle, oder vielmehr — wie G. den Spruch auffasse — der Teil, welcher mit den Worten beginnt: „Es liegt jedoch für die Stadtgemeinde G. gegenwärtig noch keine Notwendigkeit vor, die Beseitigung der Kühlanlage zu verlangen, wenn“ . . . Da sonach nicht beide Schiedsrichter die Klägerin für berechtigt erachtet hätten, die Entfernung der Kühlanlage und Rückzahlung von 88975 *M* zu verlangen, so liege nach dieser Richtung nach § 864 C.P.D. ein gültiger Schiedspruch nicht vor, und könne die beantragte Berechtigung zur Zwangsvollstreckung der Klägerin nicht zuerkannt werden. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

. . . „Das Berufungsgericht verlegt dem Schiedspruche vom 17. Oktober 1892 die Vollstreckbarkeit nicht wegen Widersinnigkeit seines Inhaltes, sondern in Anwendung des § 864 C.P.D. auf Grund der aus der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung, daß die beiden Schiedsrichter untereinander nicht einig gewesen seien. Diese Anwendung des § 864 muß für rechtsirrig erachtet werden. Den in § 867 Abs. 1 C.P.D. unter Ziff. 1—6 aufgezählten Fällen, in denen nach § 868 Abs. 2 das Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden darf, ist zwar, als aus der Natur der Sache sich ergebend, noch der weitere

hinzuzufügen, daß der Inhalt des von den Schiedsrichtern als ihr Spruch bezeichneten Schriftstückes durch seine Widersinnigkeit dasselbe der Eigenschaft eines Schiedspruches beraubt; daß letzteres bei dem Schiedspruche vom 17. Oktober 1892 zutrefte, ist aber, wie bemerkt, vom Oberlandesgerichte nicht festgestellt, und ebensowenig liegt einer der in § 867 aufgezählten Fälle vor. Die Verletzung des § 864 ist in § 867 nicht mit erwähnt; es könnte sich somit nur fragen, ob sie unter die Voraussetzungen fällt, welche in § 867 unter Ziff. 1 mit den Worten bezeichnet sind: „wenn das Verfahren unzulässig war“. Diese Frage muß aber verneint werden, ohne daß es erforderlich wäre, die Streitfrage zu entscheiden, ob das Gesetz unter diesen Worten nur den Fall versteht, daß ein schiedsrichterliches Verfahren überhaupt nicht stattfinden durfte, oder ob es auch die Nichtbeobachtung aller oder einiger Vorschriften über das Verfahren seitens der legitimierten Schiedsrichter mit begreift; denn es ist anzunehmen, daß das Gesetz dem ordentlichen Richter jedenfalls nicht die Befugnis erteilen wollte, von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien zu untersuchen, ob und wie die Schiedsrichter bei Abgabe des von ihnen in einer dem Gesetze (§ 865 C.P.D.) entsprechenden Form zugestellten und niedergelegten Schiedspruches abgestimmt und den Spruch gefunden haben. Es ist dies im wesentlichen daraus zu folgern, daß nach § 866 C.P.D. der Schiedspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheiles hat. Ist der Schiedspruch damit auch nicht in aller und jeder Beziehung einem richterlichen Urtheile gleichgestellt, so muß doch aus jener Bestimmung gefolgert werden, daß es den durch den Schiedsvertrag gebundenen Parteien ebensowenig zusteht, die Wirksamkeit des Schiedspruches durch eine Untersuchung über die Art und Weise der von den Schiedsrichtern bethätigten Abstimmung in Frage zu stellen, wie es den Prozeßparteien gestattet ist, die Wirksamkeit eines richterlichen Urtheiles mit der Behauptung zu bekämpfen, daß dasselbe unter Mißachtung der Vorschriften in §§ 198, 199 C.P.O. gefunden worden sei; es sei denn etwa, daß in dem Urtheile selbst eine Verletzung dieser Vorschriften festgestellt wäre. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird vielmehr dadurch unanfechtbar festgestellt, daß die Richter das Urtheil, die Schiedsrichter den Schiedspruch unterschreiben. Ergiebt sich unter den Schiedsrichtern Stimmengleichheit, so kommt ein Schiedspruch nicht zustande, was, sobald die

Schiedsrichter den Parteien Anzeige machen, in Ermangelung einer für diesen Fall vereinbarten Vorfrage nach § 859 Ziff. 2 C.P.D. die Wirkung hat, daß der Schiedsvertrag selbst außer Kraft tritt. Ergeht aber eine solche Anzeige von den Schiedsrichtern nicht, lassen dieselben vielmehr den Parteien einen von ihnen unterschriebenen formgerechten Schiedsspruch zustellen, so ist damit den Parteien gegenüber festgestellt, daß die Schiedsrichter ihren Spruch durch vorschriftsmäßige Abstimmung, d. h. wenn nur zwei Schiedsrichter thätig waren, durch Übereinstimmung, gefunden haben.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, wo nunmehr zu befinden ist, in welchem Sinne der Schiedsspruch vom 17. Oktober 1892 zu verstehen ist, und ob derselbe überhaupt einen den Erlaß des Vollstreckungsurtheiles rechtfertigenden Sinn hat."